

Az.: 1 A 613/09
4 K 940/05

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der

prozessbevollmächtigt:

- Klägerin -
- Antragstellerin -

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch das

- Beklagter -
- Antragsgegner -

wegen

Flächenzahlung für 2003
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 1. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Meng, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Schmidt-Rottmann und den Richter am Oberverwaltungsgericht Prof. Dr. Enders

am 1. November 2012

beschlossen:

Der Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 26. August 2009 - 4 K 940/05 - wird abgelehnt.

Die Klägerin trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert für das Zulassungsverfahren wird auf 107.812,50 € festgesetzt.

Gründe

1 Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist zulässig, aber unbegründet. Die Klägerin hat nicht gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO dargelegt, dass die von ihr geltend gemachten Zulassungsgründe der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO), der besonderen tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten der Rechtssache (§ 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO) oder der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) vorliegen.

2 Das Darlegungserfordernis verlangt, dass ein Antragsteller im Zulassungsverfahren zum einen zumindest einen Zulassungsgrund gemäß § 124 Abs. 2 VwGO bezeichnet und zum anderen herausarbeitet, aus welchen Gründen die Voraussetzungen des bezeichneten Zulassungsgrundes erfüllt sind. Das Oberverwaltungsgericht ist bei seiner Entscheidung über die Zulassung der Berufung darauf beschränkt, das Vorliegen der von dem Antragsteller bezeichneten Zulassungsgründe anhand der von ihm innerhalb der gesetzlichen Antragsbegründungsfrist (§ 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO) vorgetragenen Gesichtspunkte zu prüfen. Nachträgliches Vorbringen des Antragstellers, das lediglich der Erläuterung oder Verdeutlichung fristgerecht vorgetragener Zulassungsgründe dient, hat das Oberverwaltungsgericht bei der Entscheidung über den Zulassungsantrag ebenfalls zu berücksichtigen (Kopp/Schenke, VwGO, 18. Aufl., § 124a Rn. 50).

- 3 Nach diesem Maßstab liegen die von der Klägerin fristwährend geltend gemachten Zulassungsgründe sämtlich nicht vor.
- 4 An der Richtigkeit des Urteils bestehen keine ernstlichen Zweifel im Sinne von § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO. Dieser Zulassungsgrund dient der Gewährleistung der materiellen Richtigkeit der Entscheidung des jeweiligen Einzelfalls, mithin der Verwirklichung von Einzelfallgerechtigkeit. Er soll eine berufsgerichtliche Nachprüfung des Urteils des Verwaltungsgerichts ermöglichen, wenn sich aus der Begründung des Zulassungsantrages ergibt, dass hierzu wegen des vom Verwaltungsgericht gefundenen Ergebnisses Veranlassung besteht. Ernstliche Zweifel sind deshalb anzunehmen, wenn tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage gestellt werden, dass der Ausgang eines Berufungsverfahrens als ungewiss erscheint (vgl. BVerfG, Kammerbeschl. v. 23. Juni 2000, DVBl. 2000, 1458; Kammerbeschl. v. 21. Januar 2009, NVwZ 2009, 515).
- 5 Das ist hier nicht der Fall. Zu Recht hat das Verwaltungsgericht erkannt, dass der Bescheid des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Gartenbau mit Fachschule für Landwirtschaft Großenhain (AfL) vom 8. Januar 2004 und der Widerspruchsbescheid des Regierungspräsidiums Chemnitz vom 15. März 2005, mit denen der Antrag der Klägerin auf Flächenzahlungen für das Jahr 2003 abgelehnt wurde, rechtmäßig sind und die Klägerin nicht in ihren Rechten verletzt, weil sie gegen den Beklagten keinen Anspruch auf Gewährung von Flächenzahlungen nach der - hier anzuwendenden, vgl. Art. 153 Nr. 3 Verordnung (EG) N. 1782/2003 des Rates v. 29. September 2003 - Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen hat (§ 113 Abs. 5 VwGO).
- 6 Richtig hat das Verwaltungsgericht insbesondere gesehen, dass der Klägerin, infolge der von ihr im Verfahren der Antragstellung vorsätzlich begangenen Unregelmäßigkeiten (Übererklärung), vom Beklagten zu Recht keine Beihilfe im Rahmen der betreffenden Beihilferegelung (Beihilfeantrag „Flächen“) gewährt wurde, Art. 2 Buchst. i., Art. 33 UAbs. 1 VO (EG) Nr. 2419/2001 der Kommission v. 11. Dezember 2001 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 Buchst. a. Verordnung (EWG) 3508/92 v. 27. November 1992 (mit Änderungen), die jeweils Anwendung auf den vorliegenden Fall finden (vgl. Art.

80 Verordnung [EG] Nr. 795/2004 der Kommission v. 21. April 2004; Art. 153 Nr. 1 VO [EG] N. 1782/2003 des Rates v. 29 September 2003). Das folgt für die Schläge 60-00 und 61-00 auf den Flurstücken F1.. und F2... der Gemarkung L..... bereits daraus, dass die Klägerin im hier maßgeblichen Kalenderjahr 2003 eindeutig nicht zur Nutzung der Flurstücke berechtigt war. Die Nutzung dieser Flurstücke war vielmehr rechtlich, wie sich aus dem rechtskräftigen Urteil des Oberlandesgerichts Dresden vom 12. Dezember 2002 (LwU 2608/01) ergibt, einem Dritten (Landwirt J.....) zugeordnet. Insofern kann, wie das Verwaltungsgericht zutreffend festgestellt hat, offen bleiben, ob die Klägerin ihrer Behauptung gemäß diese von ihr zur Flächenzahlung beantragten Flächen im maßgeblichen Zeitraum tatsächlich bewirtschaftet hat. Denn für die Beihilfefähigkeit von Flächen im Sinne des Unionsrechts und damit für die Berechtigung eines antragstellenden Betriebsinhabers ist zwar einerseits die tatsächliche Bewirtschaftung der antragsgegenständlichen Fläche durch den Betriebsinhaber maßgeblich (Art. 1 und 2 Verordnung [EG] Nr. 1251/1999, Art. 6, Art. 1 Abs. 4 VO [EWG] 3508/92 des Rates v. 27. November 1992). In Zweifelsfällen muss aber, um eine unionsrechtlich verbotene Doppelförderung zu vermeiden (vgl. Art. 1 Abs. 2 Verordnung [EG] Nr. 2316 der Kommission v. 22. Oktober 1999), auf die rechtliche Zuordnung der Grundstücksnutzung abgehoben werden. Diese vom Verwaltungsgericht zugrunde gelegte Differenzierung entspricht der Rechtsprechung des Senats (Beschl. des Senats vom 26. September 2011 - 1 A 435/09 -, RdL 2012, 160 ff.). Zwar kommt es bei der Gewährung flächenbezogener Beihilfen für Erzeuger im Landwirtschaftsbereich zunächst auf tatsächliche Umstände an. Vor allem bestimmt und begrenzt grundsätzlich die tatsächliche Bewirtschaftung nach Art und flächenmäßigem Umfang das Maß der Förderung (Art. 31 Abs. 2 VO [EG] Nr. 2419/2001). Dieser tatsächliche Anknüpfungspunkt findet seinen Grund zum einen in den Sachzwecken der flächenbezogenen Beihilfen im Landwirtschaftsbereich, im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik der Union (Art. 39 AEUV; ex Art. 33 EGV) ein besseres Marktgleichgewicht zu gewährleisten und dabei zugleich ein Mindestmaß an Umweltschutz zu verwirklichen (Erwägungsgrund 2 und 21 VO [EG] Nr. 1251/1999; Erwägungsgrund 13, Art. 19 Abs. 4 VO [EG] Nr. 2316/1999). Zum anderen ist es ein zentrales Anliegen vor allem der Durchführungsbestimmungen, die Effektivität der Maßnahmen auch mit Rücksicht auf die finanziellen Interessen der Union sicherzustellen (Erwägungsgrund 32 VO [EG] Nr. 2419/2001; vgl. Urt. des Senats vom 30. Oktober 2009 - 1 B 484/06 -, RdL 2010, 138 ff.). Es soll nur derjenige

Betrieb gefördert werden, bei dem die Fördervoraussetzungen tatsächlich vorliegen und nur in dem Maße, in dem sie tatsächlich vorliegen. Die Gewährung flächenbezogener Beihilfen an landwirtschaftliche Betriebe wirft daher unionsrechtlich zunächst Fragen tatsächlicher, nicht rechtlicher Art auf. Das gilt ersichtlich auch für das Verbot der Doppelförderung. Die Frage, wem die Nutzungsbefugnis an einer Grundstücksfläche zusteht, ist dagegen eine Rechtsfrage. Sie ist aber nicht nur bedeutsam, wenn ein Mitgliedstaat im Rahmen seines Ermessensspielraums ausdrücklich einen entsprechenden Rechtstitel zur Fördervoraussetzung erklärt, eine Maßnahme, die mit Unionsrecht grundsätzlich vereinbar ist (EuGH, Urt. v. 24. Juni 2010 - RS C-375/08 -, Rn. 57, 71 ff.). Auf die rechtliche Befugnis zu der - andere Nutzungsinteressen ausschließenden - Nutzung von Flächen kommt es auch an, wenn im Einzelfall eines flächenbezogenen Beihilfeantrags umstritten ist, welchem Betriebsinhaber Flächen, auf die sich die beantragten Beihilfen beziehen, zuzuordnen sind. Das Unionsrecht erklärt insoweit nicht etwa tatsächliche und den Anforderungen entsprechende Bewirtschaftungsmaßnahmen zur immer schon hinreichenden Bedingung eines Anspruchs auf flächenbezogene Beihilfen. Das würde in der Konsequenz dazu führen, dass beliebige Dritte ohne irgendeine gesetzlich anerkannte Befugnis auf geeigneten Flächen solche Maßnahmen vornehmen und eigene Förderansprüche geltend machen könnten. Vielmehr wird die Befugnis zur Nutzung von Flächen, auf die sich beantragte Beihilfen beziehen, vom Unionsrecht nicht geregelt, sondern offenkundig vorausgesetzt. Sie richtet sich daher, soweit und solange die beschriebenen Zielsetzungen der unionsrechtlichen Regelungen flächenbezogener Beihilfen nicht beeinträchtigt werden (vgl. EuGH, a. a. O., Rn. 75, 88), nach nationalem Recht (vgl. auch OVG M-V, Urt. v. 15. Juni 2005 - 2 L 66/02 -, juris Rn. 18, 20; VG Oldenburg, Urt. v. 14. November 2006 - 12 A 277/05 -, juris Rn. 23). Tatsächliche Maßnahmen der Bewirtschaftung sind danach dem nach nationalem Recht Nutzungsberechtigten zuzurechnen und begründen einen Förderanspruch in seiner Person (als „Erzeuger“ im Sinne des Unionsrechts, vgl. Art. 2 Abs. 1, Abs. 3, Art. 6 VO [EG] Nr. 1251/1999; Art. 1 Abs. 4 VO [EWG] Nr. 3508/92), wenn die Flächen im Übrigen beihilfefähig sind, insbesondere sich in einem agronomisch zufriedenstellenden Zustand befinden.

- 7 Da die Klägerin eindeutig nicht zur Nutzung der in ihrem Beihilfeantrag angegebenen Schläge 60-00 und 61-00 auf den Flurstücken F1.. und F2... der Gemarkung L..... berechtigt war, die Flächen also im Rechtssinne nicht von ihr bewirt-

schaftet wurden, vielmehr rechtlich dem Landwirt J..... zustanden, war ihr Beihilfeantrag Flächen fehlerhaft. Denn jeder Beihilfeantrag Flächen muss, worauf das Verwaltungsgericht zutreffend hingewiesen hat, mit Rücksicht auf die finanziellen Interessen der Union alle zur Feststellung der Beihilfefähigkeit erforderlichen - zutreffenden - Informationen enthalten, Art. 6 Abs. 1 VO (EG) Nr. 2419/2001. Damit war, wie das Verwaltungsgericht richtig festgestellt hat, das Merkmal der Unregelmäßigkeit erfüllt, Art. 2 Buchst. h VO (EG) Nr. 2419/2001.

8 Da weiter der Klägerin diese Differenz zwischen der von ihr im Beihilfeantrag Flächen angegebenen und der von ihr im Rechtssinne bewirtschafteten, förderungsfähigen Fläche (Art. 31 Abs. 2 VO [EG] Nr. 2419/2001) im Zeitpunkt der Antragstellung am 12. Mai 2003 infolge der rechtskräftigen Klärung durch das Oberlandesgericht Dresden auch positiv bekannt war, beruhte die Differenz auf einer vorsätzlich begangenen Unregelmäßigkeit (Art. 33 UAbs. 1, Art. 2 Buchst. h VO [EG] Nr. 2419/2001) und entfällt ein Anspruch auf Flächenzahlung infolge dieser vorsätzlichen Unregelmäßigkeit, Art. 33 UAbs. 1, Art. 2 Buchst. h VO (EG) Nr. 2419/2001.

9 Ob die Klägerin, indem sie in ihren Beihilfeantrag das Flurstück Nr. F3. der Gemarkung N..... (Schlag 33-03) einbezogen hat, ebenfalls gegen beihilferechtliche Maßgaben verstoßen hat und insoweit eine vorsätzliche Unregelmäßigkeit vorliegt, wie sie u. a. von der Widerspruchsbehörde angenommen wurde (Widerspruchsbescheid S. 8 ff.), ist im Ergebnis nicht entscheidend. Allerdings müsste die - vom Verwaltungsgericht erörterte - Bewirtschaftung der Fläche durch dritte Personen (Landwirt G.....) nach den vorstehenden Ausführungen der Klägerin zugerechnet werden, sollte sie allein zur Nutzung dieser Fläche berechtigt gewesen und die - ansonsten im Sinne der Beihilferegelungen beihilfefähige - Nutzung durch den Dritten unberechtigt im Wege der Besitzstörung geschehen sein. Auf das Fehlen tatsächlicher eigener Bewirtschaftung und die Kenntnis dieses Umstands käme es insoweit rechtlich nicht an (vgl. Beschl. des Senats vom 26. September 2011 - 1 A 435/09 -, a. a. O.). Indem das Amtsgericht Pirna mit Urteil vom 15. Mai 2003 (4 C 1093/02) die gegen den Landwirt G..... gerichtete Herausgabeklage der Klägerin abgewiesen hatte und die hiergegen von der Klägerin eingelegte Berufung am 15. September 2003 vom Landgericht Dresden als unzulässig verworfen worden war, stand aber auch insofern spätestens zu diesem Zeitpunkt für die Klägerin ohne weiteres erkennbar fest, dass allfällige

Bewirtschaftungsmaßnahmen auf dieser weiteren streitbefangenen Fläche mangels Nutzungsberechtigung gleichfalls nicht der Klägerin zugerechnet werden konnten. Zwar stellte sich diese Gewissheit erst im Laufe des Antragsverfahrens ein. Es mag zweifelhaft erscheinen, ob schon deshalb die an eine vorsätzlich begangene Unregelmäßigkeit anknüpfende Rechtsfolge des Anspruchsausschlusses nach Art. 33 UAbs. 1 VO (EG) Nr. 2419/2001 eintritt. Dafür, dass der Antragsteller auch die Kenntnis einer nachträglich eintretenden Fehlerhaftigkeit seines Beihilfeantrags zu vertreten hat, spricht jedenfalls, dass er nach Art. 44 Abs. 2 VO (EG) Nr. 2419/2001 Kürzungen und Ausschlüsse (nur) vermeiden kann, wenn er die Behörde über die nachträglich eingetretene Fehlerhaftigkeit schriftlich informiert. Auf diese Verpflichtung werden demgemäß die Betriebsinhaber und wurde auch die Klägerin bei Antragstellung hingewiesen.

- 10 Letztlich kann dies aber dahinstehen. Die Klägerin hat in ihrem Beihilfeantrag Flächen die Schläge 60-00 und 61-00 auf den Flurstücken F1.. und F2... der Gemarkung L....., obwohl sie - wie dargelegt - im Rechtssinne nicht von ihr bewirtschaftet wurden. Insoweit bestand im Zeitpunkt der Antragstellung eine Differenz zwischen der angegebenen und der ermittelten Fläche, die auf einer vorsätzlich begangenen Unregelmäßigkeit beruhte. Das führt - bei Abweichungen von der tatsächlich bewirtschafteten, beihilfefähigen Fläche von weniger als 20 % - nach dem gestaffelten Sanktionssystem des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, das dem Schutz der finanziellen Interessen der Union dient (vgl. Erwägungsgründe 32 und 33 VO [EG] Nr. 2419/2001), für das laufende Kalenderjahr (hier 2003) zum Totalausschluss des Antragstellers im Rahmen der flächenbezogenen Beihilferegelung. Denn die nach diesem System gesteigerte Sanktion für vorsätzlich begangene Unregelmäßigkeiten beschränkt sich nicht mehr auf Anspruchsminderungen für einzelne Kulturgruppen (vgl. Art. 32 Abs. 1 VO [EG] Nr. 2419/2001), sondern erfasst sämtliche möglichen Ansprüche „im Rahmen der betreffenden Beihilferegelung“ und schließt folglich die mit einem Beihilfeantrag Flächen geltend gemachten flächenbezogenen Beihilfeansprüche (bei Abweichung unter 20 %) für das laufende Kalenderjahr insgesamt und vollständig aus, Art. 33 UAbs. 1 mit Art. 2 Buchst. i VO (EG) Nr. 2419/2001. Auf weitere Verstöße kommt es demnach im vorliegenden Fall nicht mehr an.

- 11 Anderes ergibt sich auch nicht aus der Vorschrift des Art. 2 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften, nach der bei späterer Änderung der in einer Gemeinschaftsregelung enthaltenen Bestimmungen über verwaltungsrechtliche Sanktionen die weniger strengen Bestimmungen rückwirkend gelten. Denn die Nachfolgeregelungen der VO (EG) Nr. 2419/2001 enthalten insoweit keine milderen Sanktionen (vgl. Art. 53 Abs. 1 VO [EG] Nr. 795/2004 v. 21. April 2004; Art. 60 Abs. 1 VO [EG] Nr. 1122/2009 der Kommission v. 30. November 2009).
- 12 Aus Art. 44 Abs. 2 VO (EG) Nr. 2419/2001, auf den die Klägerin nach einem Hinweis des Senats in ihrem Schriftsatz vom 4. Oktober 2012 erneut verweist, lassen sich ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des klageabweisenden Urteils schon deshalb nicht ableiten, weil die Klägerin mit ihrem Begleitschreiben zum Antrag auf Flächenzahlungen vom Mai 2003 lediglich auf die Anhängigkeit zivilrechtlicher Klageverfahren hingewiesen, das AfL jedoch - entgegen dem klägerischen Vorbringen - weder durch dieses Begleitschreiben noch in der Folgezeit in der gebotenen Weise darüber informierte, dass ihr Beihilfeantrag fehlerhaft oder seit Einreichung fehlerhaft geworden war. Nachdem die Klägerin im vorgenannten Begleitschreiben „vorsorglich“ eine „sanktionslose“ Streichung der streitbefangenen Flächen aus ihrem Förderungsantrag für den Fall beantragt hatte, dass diese Flächen „den gegnerischen Parteien zugesprochen werden“ - und dazu eine rechtzeitige Mitteilung an das AfL in Aussicht gestellt hatte - spricht nach dem im Zulassungsverfahren anzulegenden Prüfungsmaßstab nichts für die Annahme, die Klägerin - eine Kapitalgesellschaft - habe dem rechtskräftigen Abschluss der von ihr geführten zivilrechtlichen Klageverfahren um die Nutzung der antragsgegenständlichen Flächen hinsichtlich der Flächenzahlungen für das Jahr 2003 aus laienhafter Sicht (so der klägerische Schriftsatz v. 30. November 2009, S. 7) keine Bedeutung beigemessen oder habe „rechtliche Feinheiten“ zur Beihilfefähigkeit von Flächen verkannt. Eine vorsätzliche begangene Unregelmäßigkeit nach Art. 33 UAbs. 1 VO (EG) Nr. 2419/2001 scheidet auch nicht mit der im Schriftsatz vom 4. Oktober 2012 wiederholten Erwägung aus, dass die Klägerin bereits ihren vorangegangenen Förderanträgen für die Jahre 2001 und 2002 inhaltsgleiche Begleitschreiben („eigene Anzeige“) beigefügt hatte, deren Formulierung „unter Mitwirkung des AfL“ (Schriftsatz v. 30. November 2009, S. 9) entstanden sei. Anders als in den Vorjahren

reichte es - nach dem Vorliegen des rechtskräftigen Urteils des Oberlandesgerichts Dresden vom 12. Dezember 2002 - bei der Beantragung von Fördermitteln im Mai 2003 für die Schläge 60-00 und 61-00 auf den Flurstücken F1.. und F2... der Gemarkung L..... nicht mehr aus, im Begleitschreiben vom 10. Mai 2003 auf einen noch anhängigen Rechtsstreit zu verweisen, der „aller Voraussicht nach“ bald zu Gunsten der Klägerin entschieden werde. Dass für die Einbeziehung des Schlags 33-03, Flurstück Nr. F3. der Gemarkung N....., in den Beihilfeantrag Flächen anders gelten müsste, liegt mit Rücksicht auf die nach Art. 44 Abs. 2 VO (EG) Nr. 2419/2001 bestehende Informationspflicht des Antragstellers gegenüber der Behörde nicht nahe, da sich diese Informationspflicht auch auf erst im Verlauf des Verfahrens nachträglich eintretende - hier jedenfalls, wie dargelegt, mit der Abweisung der gegen den Landwirt G..... gerichteten Herausgabeklage der Klägerin offenkundige - Fehlerhaftigkeit des Antrags bezieht. Letztlich kann dies aber dahinstehen, weil bereits die mit Blick auf die Schläge 60-00 und 61-00 zweifelsfrei gegebene vorsätzliche Unregelmäßigkeit des klägerischen Beihilfeantrags Flächen zum Totalausschluss des gesamten flächenbezogenen Beihilfeanspruchs der Klägerin führt.

- 13 Ob es der Klägerin aufgrund der von ihr im Begleitschreiben „vorsorglich“ beantragten Streichung der Flächen aus dem Förderantrag nach dem rechtskräftigen Abschluss der zivilrechtlichen Klageverfahren möglicherweise verwehrt war, Verpflichtungsklage auf Gewährung von Flächenzahlungen für die hier im Streit stehenden Schläge zu erheben (etwa wegen einer Teilrücknahme des Förderantrags oder des Verbots des widersprüchlichen Verhaltens [venire contra factum proprium]), kann ebenfalls dahinstehen.
- 14 Die Berufung ist auch nicht wegen besonderer tatsächlicher oder rechtlicher Schwierigkeiten der Rechtssache im Sinne des § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO zuzulassen. Besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten in diesem Sinne weist eine Rechtssache auf, wenn sie voraussichtlich in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht größere, d. h. überdurchschnittliche, das normale Maß nicht unerheblich überschreitende Schwierigkeiten verursacht. Die Darlegungslast hinsichtlich dieses Zulassungsgrundes ist dabei erst erfüllt, wenn der Antragsteller den einschlägigen Sach- und Streitstand ausbreitet und anhand dessen die im Tatsächlichen oder Rechtlichen liegende besondere Komplexität der Rechtssache auseinander setzt.

15 An einer solchen Komplexität der Rechtssache fehlt es hier. Die Klägerin ist der Auffassung, das Verwaltungsgericht habe die tatbestandlichen Voraussetzungen der Vorschrift des Art. 8 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1251/1999 verkannt und daher eine tatsächliche Bewirtschaftung des Flurstücks Nr. F3. der Gemarkung N..... (Schlag 33-03) durch die Klägerin im Jahr 2003 zu Unrecht verneint. In der Anwendung der Fristbestimmungen der Vorschrift, die eine Aussaat bis zu dem der Ernte vorausgehenden 31. Mai und eine Antragstellung bis spätestens 15. Mai verlangen, auf den vorliegenden Sachverhalt sieht die Klägerin eine besondere rechtliche Schwierigkeit der Rechtssache. Indessen kommt es auf die von Art. 8 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1251/1999 normierten Anspruchsvoraussetzungen, die mit ihren Fristbestimmungen auf die tatsächliche Bewirtschaftung der zur Flächenzahlung beantragten Flächen abheben, rechtlich schon deswegen nicht an, weil auch mit Blick auf das streitbefangene Flurstück Nr. F3. der Gemarkung N..... (Schlag 33-03) für die Entscheidung der Rechtssache im Ergebnis die Frage einer tatsächlichen Bewirtschaftung durch die Klägerin nicht entscheidend ist. Denn jedenfalls hat die Klägerin in ihren Beihilfeantrag Flächen die im Rechtssinne nicht von ihr bewirtschafteten Schläge 60-00 und 61-00 auf den Flurstücken F1.. und F2... der Gemarkung L..... einbezogen. Darin ist - wie dargelegt - eine vorsätzliche Unregelmäßigkeit im Sinne von Art. 33 UAbs. 1 VO [EG] Nr. 2419/2001 zu sehen, die bereits als solche zum Totalausschluss flächenbezogener Beihilfeansprüche für das Jahr 2003 führt. Aus demselben Grund stellt sich hier - entgegen dem Vortrag der Klägerin - im Ergebnis auch nicht die Rechtsfrage, ob die nachträgliche Kenntnis des Antragstellers von der Fehlerhaftigkeit seines Beihilfeantrags dem Vorsatzerfordernis des Art. 33 UAbs. 1 VO [EG] Nr. 2419/2001 genügt. Eine vorsätzlich begangene Unregelmäßigkeit liegt jedenfalls darin, dass die Klägerin die Schläge 60-00 und 61-00 auf den Flurstücken Nr. F1.. und F2... der Gemarkung L..... in ihrem Beihilfeantrag Flächen angegeben hat, obwohl ihr bekannt war, dass ihr auf diese Flächen gerichtetes Herausgabebegehren zivilgerichtlich rechtskräftig abgewiesen worden war und sie folglich wusste, dass die fraglichen Flächen aus Rechtsgründen nicht von ihr bewirtschaftet werden konnten, sie also insoweit nicht antragsberechtigt war. Da dies ohne weiteres zum Totalausschluss der von der Klägerin geltend gemachten flächenbezogenen Beihilfeansprüche führt, kommt es nicht mehr darauf an, ob die Klägerin auch mit der Einbeziehung des Flurstücks Nr. F3. der Gemarkung N..... (Schlag 33-03) in ihren Beihilfeantrag eine (weitere) vorsätzliche Unregelmäßigkeit begangen hat. Über

diese Fragen hinausweisende Gesichtspunkte, die eine tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeit der Rechtssache begründen könnten, hat die Klägerin nicht aufgezeigt.

16 Auch die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache im Sinne von § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO ist nicht dargelegt. Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache liegt vor, wenn eine grundsätzliche, höchstrichterlich nicht beantwortete Frage aufgeworfen wird, die sich in dem angestrebten Berufungsverfahren stellen würde und im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Fortbildung des Rechts berufungsgerichtlicher Klärung bedarf (vgl. Beschl. des Senats v. 31. März 2004 - 1 B 255/04 - und v. 2. Februar 2006 - 1 B 968/04 -). Die Darlegung dieser Voraussetzungen erfordert wenigstens die Bezeichnung einer konkreten Rechts- oder Tatsachenfrage, die sowohl für die Entscheidung des Verwaltungsgerichts von Bedeutung war, als auch für das Berufungsverfahren erheblich sein würde, und muss im Einzelnen aufzeigen, inwiefern das Verwaltungsgericht die Frage nach Auffassung des Antragstellers nicht zutreffend beantwortet hat.

17 Als bedeutsam erachtet die Klägerin insofern die Frage, ob nicht ein Hinweis, wie sie ihn im Antragsverfahren gegeben hatte, dass über die Nutzungsberechtigung an antragsgegenständlichen Flächen (hier den Flurstücken Nr. F3. der Gemarkung N..... sowie Nr. F1.. und F2... der Gemarkung L.....) ein Rechtsstreit geführt werde, die scharfe Sanktion wegen vorsätzlich begangener Unregelmäßigkeiten ausschließen müsse. Ungeachtet des Umstands, dass die Klägerin die Behörde nicht darüber informiert hat, dass der zu Beginn des Antragsverfahrens noch anhängige Rechtsstreit über das Flurstück Nr. F3. der Gemarkung N..... (Schlag 33-03) mit der Abweisung ihres Herausgabebegehrens beendet worden war und damit die fehlende Beihilfefähigkeit der fraglichen Flächen und der Antragsberechtigung der Klägerin ab diesem Zeitpunkt feststand, lag jedenfalls die fehlende Berechtigung der Klägerin zur Antragstellung für die Schläge 60-00 und 61-00 auf den Flurstücken Nr. F1.. und F2... der Gemarkung L..... schon bei Antragstellung auch für die Klägerin offenkundig zutage, da der entsprechende Rechtsstreit bereits rechtskräftig abgeschlossen war. Die für die Beihilfefähigkeit - wie dargelegt - in Zweifelsfällen maßgebliche Rechtsfrage der Nutzungsberechtigung war entgegen dem Hinweis der Klägerin nicht mehr im Streit, sondern zu Ungunsten der Klägerin entschieden. Da schon diese vorsätzlich begangene Unregelmäßigkeit - wie gleichfalls dargelegt - zum

vollständigen Anspruchsausschluss im Rahmen der flächenbezogenen Beihilferegelung für das laufende Kalenderjahr führt (Art. 33 UAbs. 1 mit Art. 2 Buchst. i VO [EG] Nr. 2419/2001), würde sich die von der Klägerin als grundsätzlich bezeichnete Frage in dem von ihr angestrebten Berufungsverfahren nicht stellen.

18 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.

19 Die Streitwertfestsetzung folgt aus § 47 Abs. 1 und 3 i. V. m. § 52 Abs. 3 GKG.

20 Dieser Beschluss ist gemäß § 152 Abs. 1 VwGO und § 68 Abs. 1 Satz 5 GKG i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 2 GKG unanfechtbar.

gez.:
Meng

Schmidt-Rottmann

Enders

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*

*Schika
Justizobersekretärin*